

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 1. Juli 2024

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs; Herr Aleksandar Djurdjic, Generalkonsul in Frankfurt am Main	610	
Erlöschen eines Exequaturs; Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main	610	
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		
Bußgeldkatalog – Konsumcannabisgesetz (KCanG)	610	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum		
Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung; Änderung	613	
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat		
Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)	614	
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege		
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Südhessen gemeinnützige GmbH, Riedstadt	614	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar in der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH, Hadamar	614	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal in der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal	615	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Jugendforensische		
Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen	615	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Haina	615	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville in der Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH, Eltville	615	
Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Gießen in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Haina	615	
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales		
Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegeld-erlass)	616	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	616	
15. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 5.7.2024	618	
Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	618	
Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	619	
Anerkennung der „JS Emmerling Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	619	
GIESSEN		
Vorhaben der Firma Rudewig Windpower – Michael Rudewig; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	619	
Verfahren auf Zulassung (Plangenehmigung) nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG für den Ausbau des Mühlgrabens sowie die wesentliche Änderung eines Wasserrades zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage Gämsmühle in der Gemarkung Schotten; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	620	
KASSEL		
Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Tann, in den Gemarkungen Tann, Theobaldshof und Neuschwambach, Landkreis Fulda vom 22. Februar 1982“ vom 6.5.2024	620	
Vorhaben der Städtischen Werke Netz + Service GmbH, Kassel; Niederbringung einer Bohrung zur Grundwassererschließung mit anschließender Grundwasserentnahme im Rahmen von Pumpversuchen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	622	
Neubau B 452, Nordumgehung Wehretal-Reichensachsen, Einstellung des Verfahrens; Öffentliche Bekanntmachung nach § 69 Absatz 3 HVwVfG	623	
Öffentlicher Anzeiger	624	
Andere Behörden und Körperschaften		
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Limburg; Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	625	
Stellenausschreibungen	627	

HESSISCHE STAATSKANZLEI

467

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Aleksandar Djurdjic, Generalkonsul in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Aleksandar Djurdjic am 30. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Branko Radovanovic, am 4. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 12. Juni 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 27/2024 S. 610

468

Erlöschen eines Exequaturs;

Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main

Das Herrn Jürgen Lorenz erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen ist mit Ablauf des 10. Juni 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 17. Juni 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 27/2024 S. 610

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

469

Bußgeldkatalog – Konsumcannabisgesetz (KCanG)

1. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

2. Anwendungsbereiche des Bußgeldkataloges

- 2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1–36 KCanG anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3. Bußgeldverfahren

- 3.1 Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
- 3.2 Der Bußgeldkatalog sieht entweder Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen das KCanG vor. Damit soll ein einheitlicher Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße erreicht werden.
- 3.3 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.
- 3.4 In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das KCanG nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist § 56 Abs. 1 OWiG zu beachten. Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 1 OWiG verwiesen.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafbuch angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Abs. 2 OWiG).
- 4.3 Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Abs. 1 OWiG).

5. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

- 5.1 Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnet worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelrahmensätze zu halbieren.
- 5.2 Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.
- 5.3 Die Regel- und Rahmensätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgelds ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tatumständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation der betroffenen Person ausschlaggebend sein.

6. Bußgeldtatbestände

Bußgeldvorschrift	Paragraf		Adressat	
§ 36 Abs. 1 Nr. 1a)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 mehr als 25g und bis zu 30g Cannabis bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 1 500 bis 1 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 1b)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 mehr als 50g und bis zu 60g Cannabis bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 2 500 bis 1 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 1c)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 3 500 bis 1 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 2	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 4 750 bis 1 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 3	§ 4 Abs. 2	Wer entgegen § 4 Abs. 2 Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 5 100 bis 30 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1	§ 5 Abs. 1	Wer entgegen § 5 Abs. 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 6 1000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2	§ 5 Abs. 2	Wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 7 500 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 3	§ 5 Abs. 3	Wer entgegen § 5 Abs. 3 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 8 300 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 5	§ 6	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 9 150 bis 30 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10	§ 10	Wer entgegen § 10 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 10 500 bis 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Wer entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 11 500 bis 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 6	Wer entgegen § 11 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 12 50 – 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 8	§ 13 Abs. 4	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 4 zuwidergehandelt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 13 50 bis 5000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 9	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Wer entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Vereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	Lfd. Nr. 14 300 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 10	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Wer entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 15 300 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 11	§ 16 Abs. 3 Satz 2	Wer entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 16 150 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 12	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Wer entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 17 1000 Euro p.P.
§ 36 Abs. 1 Nr. 13	§ 17 Abs. 1 Satz 3	Wer entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 18 1000 Euro p.P.
§ 36 Abs. 1 Nr. 13 a	§ 17 Abs. 1 Satz 4	Wer entgegen § 17 Abs. 1 Satz 4 entgegen § 17 Abs. 1 Satz 4 denselben entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied mit mehr als einer Art von Tätigkeit beauftragt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 19 1000 Euro p.P.

Bußgeldvorschrift	Paragraf		Adressat	
§ 36 Abs. 1 Nr. 15	§ 18 Abs. 3	Wer entgegen § 18 Abs. 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 20 500 bis 30 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alt. 1	§ 19 Abs. 2 Satz 2	Wer entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt.	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 21 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alt. 2	§ 20 Abs. 2	Wer entgegen § 20 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 22 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 17	§ 19 Abs. 2 Satz 2	Wer entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 23 150 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 18	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Wer entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 24 250 bis 500 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 19	§ 20 Abs. 2	Wer entgegen § 20 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 25 150 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 20	§ 20 Abs. 3	Wer entgegen § 20 Abs. 3 Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 26 250 bis 30.000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 21	§ 20 Abs. 5	Wer entgegen § 20 Abs. 5 Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 27 250 bis 30.000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 22	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Wer entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 28 250 bis 500 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 23	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Wer entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Zusätze weitergibt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 29 250 bis 30.000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 24	§ 21 Abs. 2 Satz 1	Wer entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 30 500 bis 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 25	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Wer entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 31 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 26	§ 21 Abs. 2 Satz 3	Wer entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 32 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 27	§ 21 Abs. 3 Satz 1	Wer entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 33 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 28	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Wer entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 34 250 bis 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 29	§ 22 Abs. 2	Wer entgegen § 22 Abs. 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 35 500 bis 30 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 30	§ 22 Abs. 3 Nr. 3	Wer entgegen § 22 Abs. 3 Nr. 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 36 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 31	§ 23 Abs. 1	Wer entgegen § 23 Abs. 1 Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 37 750 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 32	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 38 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 33	§ 23 Abs. 3	Wer entgegen § 23 Abs. 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 39 50 bis 250 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 34	§ 26 Abs. 5 Satz 1	Wer entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	Anbauvereinigungen	Lfd. Nr. 40 50 bis 250 Euro

Bußgeldvorschrift	Paragraf		Adressat	
§ 36 Abs. 1 Nr. 35	§ 29 Abs. 1 Satz 1	Wer entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	Lfd. Nr. 41 50 bis 10 000 Euro
§ 36 Abs. 1 Nr. 36	§ 29 Abs. 2 Satz 1	Wer entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	Lfd. Nr. 42 50 bis 250 Euro

7. In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
II 10 – 01-00003#2024-00005
– Gült.-Verz. 3104 –

StAnz. 27/2024 S. 610

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

470

Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung; Änderung

Bezug: Richtlinie vom 6. Dezember 2023 (StAnz. S. 1695)

Teil I der Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. S. 1695) wird wie folgt geändert:

1. Unter I. Förderbestimmungen wird folgender Satz neu eingefügt:
„Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für hessische Unternehmen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.“
2. In Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ und die Wörter „(ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „(ABL. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.
3. In Nr. 7 Satz 2 werden ersetzt:
 - a. das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“;
 - b. die Angabe „200.000“ durch die Angabe „300.000“.

Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. S. 1695) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird aufgehoben.
 - b. Satz 2 wird aufgehoben.

- c. Neuer Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO darf die Zuwendung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).“
 - d. Satz 3 wird zu Satz 2. Das Wort „kann“ wird ersetzt mit „soll“.
2. In Nr. 3 wird Satz 1 aufgehoben.
 3. Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Verwaltungsvorschriften (VV)“ wird das Wort „sowie“ ergänzt.
 4. In Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und Wohnen“ ersetzt mit „Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum“.

Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. S. 1695) wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2024“ ersetzt durch die Angabe „2031“.

Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Abs. 2 Satz 3 wird Abs. 2 Satz 2 und enthält folgende Änderung: Die Angabe „2024“ wird ersetzt mit der Angabe „2031“.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV1-72-a-12-26-00002#012 (2024)
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 27/2024 S. 613

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

471

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Eurofins Umwelt West GmbH, Vorgebirgsstraße 20 in 50389 Wesseling wird nach § 10 der hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Januar 2025.

Wiesbaden, den 12. Juni 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-158-1281-2024

StAnz. 27/2024 S. 614

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE**

472

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Südhessen gemeinnützige GmbH, Riedstadt

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Südhessen gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 568,22 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 510,62 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 586,67 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 568,22 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 13. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2800-0008/2013/014

StAnz. 27/2024 S. 614

473

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar in der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH, Hadamar

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar in der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 529,31 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 481,26 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 544,66 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 529,31 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 12. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2200-0002/2011/016

StAnz. 27/2024 S. 614

474

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal in der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal in der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 562,19 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 539,06 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 569,90 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 562,19 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 12. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2700-0006/2013/015

StAnz. 27/2024 S. 615

475

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen

Für das Jahr 2024 wurde für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 694,50 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 674,90 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 701,02 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2024 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 694,50 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 12. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2400-0005/2013/015

StAnz. 27/2024 S. 615

476

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Haina

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Haina in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 468,08 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 423,78 Euro/BT ergibt

sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 482,57 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 468,08 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 13. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2300-0007/2013/017

StAnz. 27/2024 S. 615

477

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville in der Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH, Eltville

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Eltville in der Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 517,00 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 505,82 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 520,62 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 517,00 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 13. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2600-0005/2013/015

StAnz. 27/2024 S. 615

478

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2024 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Gießen in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Haina

Für das Jahr 2024 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Gießen in der Vitos Haina gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 445,39 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 480,87 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 434,91 Euro/BT.

Falls im Jahr 2024 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2025 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2025 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 445,39 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 13. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
18m2355-0002/2023/002

StAnz. 27/2024 S. 615

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES

479

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderrlass)

Bezug: Grunderlass vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736)

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 19. September 2023, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird. Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

I. Der Erlass vom 26. Juni 2023 (StAnz. S. 828 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2024 auf:

Alter des Pflegekindes von ... bis einschließlich ... Jahre	Kosten für den Sachaufwand (Euro)
0 bis 5	731
6 bis 11	864
12 und älter	1025

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

2. Nr. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2024 auf 420 Euro.“

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 50,03 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

4. Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 1. Januar 2024 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 382,14 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 191,07 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 19. Juni 2024

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
52i0200-0005/2012
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 27/2024 S. 616

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

480

DARMSTADT

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Suche von verendeten oder infizierten, schon starke Symptome zeigenden Wildschweinen im Rah-

men der Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.

II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für das Aufsuchen von toten oder schon stark infizierten, heftige Symptome zeigenden Wildschweinen für den Zeitraum der Seuchenbekämpfung gewährt.

III. Nebenbestimmungen

- Der Flugbetrieb von Drohnen zur Suche von toten oder infizierten, starke Symptome aufweisenden Wildschweinen ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
- Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Suche nach toten bzw. nach infizierten, bereits starke Symptome zeigenden Wildschweinen eingesetzt werden.

3. Es sollten, wenn möglich leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu suchenden Kadaver bzw. kranken Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen vor allem Scheuchwirkungen und damit die mögliche Verbreitung von infizierten Wildschweinen so gering wie möglich gehalten werden.
Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 – 50 m.
5. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind aus Gründen der Scheuchwirkung und der damit verbundenen Ausbreitungsgefahr ebenfalls zu unterlassen. Auch das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren sind aus dem gleichen Grund zu vermeiden.
6. Den jeweiligen Flugbetrieb sollen maximal 5 Personen begleiten.
Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Suche von infizierten Wildschweinen bzw. Wildschweinkadavern im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
7. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und gegebenenfalls der Drohnenflug abgebrochen werden.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalles.
9. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt und tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung in Kraft.
Ferner wird die Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fällt nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, zum Beispiel außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest der Fall. In Hessen ist am 16. Juni erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Es wurde ein sehr stark

geschwächtes und starke Symptome zeigendes, infiziertes Wildschwein in der Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim entdeckt und getötet. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich.

Das Infektionsrisiko für Haus- und Wildschweine kann demnach nur gesenkt werden, wenn infizierte Kadaver schnellstmöglich entfernt und kranke Tiere schnellstmöglich vom Bestand abgefordert und getötet werden können.

Ein Begehen oder Befahren der Naturschutzgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist zur Suche und Bergung der Wildschweinkadaver erlaubt. Das Aufschrecken von Wildschweinen soll dabei vermieden werden, da hierdurch die Tiere verschreckt werden und dadurch das Virus durch lange, weite Fluchten weiterverbreitet werden kann. Eine sinnvolle Alternative zur Suche und zum Auffinden von infizierten Wildschweinkadavern oder durch die Infektion bereits sehr stark geschwächter Tiere ist der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras. Mittels der Drohnen können bereits aus der Luft die Standorte von Kadavern, einzelnen Tieren oder von ganzen Wildschweinröten ermittelt werden. Anschließend können möglichst störungsexensiv die kranken Tiere identifiziert, abgefordert und getötet sowie die Kadaver aus der Fläche entfernt werden. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt.

Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras ist folglich erforderlich zur störungsexensiven Bekämpfung der Seuche.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Neben den Qualen bis zum Tod der Tiere hat die Seuche erhebliche bisher nicht bezifferbare wirtschaftliche Schäden zur Folge. Nicht nur die mangelnde Vermarktbarkeit der Hausschweine bzw. des Schweinefleisches aus dem Seuchengebiet, sondern auch die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Restriktionszone geltenden Auflagen und Verbote führen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den im Seuchengebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) nach Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Darmstadt, den 19. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
V 53.2-88 n 58/1438-2020/10

StAnz. 27/2024 S. 616

481

15. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 5. Juli 2024

Am Freitag, dem 5. Juli 2024, 15 Uhr findet im Rathaus Römer, Stadtverordnetenversammlungssaal, Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main die 15. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TO I

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 14. Sitzung vom 3. Mai 2024
2. Antrag der Stadt Bürstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 8 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) für die Gewerbeflächenentwicklung „Bürstadt Nord und Bobstadt“.
Drs. Nr. X/130.1
3. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz.
Drs. Nr. X/132
4. Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz.
Drs. Nr. X/133
5. Anfragen.

TO II

6. Antrag der Stadt Bürstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG für die Gewerbeflächenentwicklung „Bürstadt Nord und Bobstadt“ – EINLEITUNG.
Drs. Nr. X/130
7. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG zum Antrag der Stadt Neu-Anspach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Ausweisung eines Wohn-, Misch- und Gewerbegebiets „Am Wenzelholz/Stabelstein“.
Drs. Nr. X/100.3

Darmstadt, den 14. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 27/2024 S. 618

482

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 5. Juni 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Entscheidung

Auf Antrag vom 1. Juni 2023, eingegangen am 20. Juni 2023, wird der **Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in:

Friesstraße 5, 60388 Frankfurt/Main

Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main, Seckbach
Flur: 41
Flurstück: 3/64
Gebäude: Rechenzentrum FR10x
Rechts- und Hochwert: 481493 / 5553905

(ETRS89/UTM):

eine Notstromdieselmotorenanlage zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FR10x bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Notstromdieselmotoranlage (NDMA) bestehend aus 11 Notstromdieselmotoren (NDM) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 76 MW. Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und Betriebszeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen. Alle NDM sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) ausgestattet.

Die Anlage umfasst:

Erste Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigung vom 07. März. 2022 bzw. 23. Juni 2022 (Az. B-2021-810-3):

- sieben NDM (Generatoren 1, 4, 5, 7, 8, 9 und 10) mit einer FWL von jeweils 6,91 MW,
- inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik).

Zweite Ausbaustufe (neu zu errichten):

- vier NDM (Generatoren 2, 3, 6 und 11) mit einer FWL von jeweils 6,91 MW,
- inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik).

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.**

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **2. Juli 2024 bis 15. Juli 2024** in folgender Stelle aus:

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13.

Die Unterlagen können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 15. August 2024.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/21-2023/1

StAnz. 27/2024 S. 618

483

Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Betreiberin der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) beabsichtigt, die Anlage wesentlich zu ändern.

Die Änderung der Anlage beinhaltet die Zulassung von Verbrennungsbedingungen während der Aufheizphase (Anfahrphase/Trocknen), die von § 6 Abs. 1 BImSchG abweichen. Das heißt, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von ausgewählten schadstoffarmen flüssigen Abfällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von weniger als 1 Prozent des Gewichts (berechnet als Chlor) entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung die Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius unterschritten wird.

Die sonstigen Leistungs- und Betriebsparameter der Rückstandsverbrennungsanlage, insbesondere Verbrennungskapazität, Abfallarten sowie Emissionen, Schadstoffgrenzwerte, Produktionsabwässer und -abfälle, bleiben unverändert.

Die Anlage befindet sich in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst, Geb. E 347, Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst, Flur: 3, Flurstück-Nr.: 1/56.

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 unter Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2, jeweils Spalte 1 und ist somit UVP-pflichtig.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet. Die Änderung erfolgt in einem bestehenden Gebäude, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen und die verwendeten Stoffe ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten betrieben. Auswirkungen auf die Luft können weitgehend ausgeschlossen werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/18 (RVA 14)
StAnz. 27/2024 S. 619

484

Anerkennung der „JS Emmerling Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. April 2024 errichtete „JS Emmerling Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 18. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 18. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/2-2024
StAnz. 27/2024 S. 619

485 GIESSEN

Vorhaben der Firma Rudewig Windpower – Michael Rudewig;
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 12. Juni 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20.09.2022, eingegangen am 26.09.2022, vollständig am 30.11.2023, zuletzt ergänzt am 28.03.2024 wird der **Firma Rudewig Windpower – Michael Rudewig, In der Gasse 12, 35279 Neustadt-Mengsberg** gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35279 Neustadt, Gemarkung Neustadt, **eine Windenergieanlage** des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35279 Neustadt	Neustadt	4	7/1	32.505.244	5.633.391

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Montageflächen, einer Löschwasserzisterne, sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 40 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 2. Juli 2024 bis 15. Juli 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 15. August 2024.

Gießen, den 13. Juni 2024

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

RPGI-43.1-53e1710/3-2017/2

StAnz. 27/2024 S. 619

486

Verfahren auf Zulassung (Plangenehmigung) nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG für den Ausbau des Mühlgrabens sowie die wesentliche Änderung eines Wasserrades zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage Gänsmühle in der Gemarkung Schotten, Flur 6, Flurstück 5;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Antragsteller, Regina und Jürgen Willen, Wiesbaden, haben die wasserrechtliche Zulassung für den Ausbau des Mühlgrabens sowie die wesentliche Änderung eines Wasserrades zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage Gänsmühle in Schotten, Gemarkung Schotten, Flur 6, Flurstück 5 beantragt.

Für die Gänsmühle besteht ein altes Recht, festgesetzt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13. November 1978.

Es wird beabsichtigt, im Rahmen der Revitalisierung und Modernisierung der Gesamtanlage „Gänsmühle“ den Mühlgraben in ursprünglicher Form, Material und Größe instand zu setzen und die ehemalige Mühle zu restaurieren und komplett zu erneuern. So soll, wenn der Mindestwasserabfluss in der Nidda gewahrt bleibt, die Stromerzeugung und -einspeisung der gesamten Anlage gewährleistet werden. Der hierfür erforderliche Antrag wurde am 19. Januar 2023 eingereicht.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151 S. 41), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlüssigen Prüfung ergeben: Die Beanspruchung von zusätzlicher Fläche für den Ausbau des Mühlgrabens erfolgt temporär während der Baumaßnahmen. Mögliche schädliche Bodenveränderungen werden durch Maßnahmen zur Eingriffsminimierung weitestgehend verhindert. Durch die Schaffung entsprechender Ausgleichs- und Kompensations-

maßnahmen auf dem Gelände werden die Auswirkungen auf den Flächenbedarf sowie die Beeinträchtigungen des Bodens als nicht erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch eine Abgrenzung des Mühlgrabens zur Nidda geringgehalten. Während der Bauphase besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Mühlgraben und der Nidda. Der Eingriff in das Gewässer beschränkt sich lediglich auf die Erneuerung der Schütztafel im Einlaufbereich des Mühlgrabens, dieser erfolgt jedoch nur kurzzeitig. Für die Betriebsphase wird ein Mindestwasser nach hessischem Mindestwasserlass aus dem Jahr 2023 festgesetzt. Während der Betriebsphase ist durch die Einhaltung des festgesetzten Mindestwassers für die Nidda nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Während der Baumaßnahme sowie während der Betriebsphase ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß der vorgelegten Gutachten nicht zu rechnen.

Die Baumaßnahme liegt innerhalb von zwei Trinkwasserschutzgebieten (WSG der Stadt Schotten; TB „Fahrerlager“ (ID 535-163); Schutzzone III sowie WSG der OVAG, Wasserwerke Kohden, Orbes, Rainrod (ID 440-043); Schutzzone IIIB).

Gemäß Planung wird kein Grundwasser entnommen und es werden keine Stoffe in den Untergrund (Grundwasser) eingeleitet. Da die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen in den betroffenen Schutzgebieten keine Verbotstatbestände vorsehen, die grundsätzlich den geplanten Maßnahmen entgegenstehen würden, werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser gesehen.

Ebenso können die Auswirkungen von verwendeten Stoffen und Technologien sowie die Belästigung durch Baumaschinen bzw. die Gefahr durch Treib- und Schmierstoffe durch Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften und geeignete Nebenbestimmungen so reduziert werden, dass das Eintreten eines Risikos als sehr gering einzuschätzen ist.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind durch den Ausbau des Mühlgrabens, die wesentliche Änderung des Wasserrades sowie die Reaktivierung der Wasserkraftanlage „Gänsmühle“ demnach nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 17. Juni 2024

Regierungspräsidium Gießen

RPGI-41.2-79e0400/1-2017/1

StAnz. 27/2024 S. 620

487

KASSEL

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Tann, in den Gemarkungen Tann, Theobaldshof und Neuschwambach, Landkreis Fulda, vom 22. Februar 1982“

Vom 6. Mai 2024

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und der §§ 33 und 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Altschwambach-Quelle“ (auch als „Quelle Altschwambach“ bezeichnet, Gewinnungsanlagen-ID 631023.007) in der Gemarkung Neuschwambach, Stadt Tann (Rhön), wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Weiter in Betrieb bleiben die Trinkwassergewinnungsanlagen „TB 6 Tann“ (auch als „TB Tann“ bezeichnet, Gewinnungsanlagen-ID 631023.003), „Hütterquelle“ (Gewinnungsanlagen-ID 631023.004),

„Wolfsgarten-Quelle“ (auch als „Wolfsgartenquelle“ bezeichnet, Gewinnungsanlagen-ID 631023.005) und „TB Oberrückersbach“ (Gewinnungsanlagen-ID 631023.006).

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Tann, in den Gemarkungen Tann, Theobaldshof und Neuschwambach, Landkreis Fulda, vom 22. Februar 1982“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 12/1982, S. 618), wird daher wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe
„Magistrat der Stadt Tann (Rhön), 6413 Tann (Rhön)“
ersetzt durch die Angabe
„Magistrat der Stadt Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön)“.
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen kann die Verordnung eingesehen werden bei
 1. dem Regierungspräsidium Kassel
– Obere Wasserbehörde –
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld,
 2. dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda
– Untere Wasserbehörde –
Wörthstraße 15
36037 Fulda,
 3. dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda
– Gesundheitsamt –
Otfried-von-Weißenburg-Straße 3
36043 Fulda und
 4. dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Geologie
Dezernat W4 Hydrogeologie und Grundwasser
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden.“

2. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immisionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zuge-

lassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den § 2 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote sowie die in § 3 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.“

3. Die in den zur Verordnung vom 22. Februar 1982 gehörenden Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000) eingezeichneten Zonen I und II für die „Quelle Altschwambach“ werden aufgehoben. Die festgesetzte gemeinsame Zone III für den „TB Oberrückersbach“ und die „Quelle Altschwambach“ wird verkleinert. Die Karten verlieren insoweit ihre Gültigkeit. Die mit gleicher Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen „TB 6 Tann“, „Hütterquelle“ und „Wolfsgarten-Quelle“ bleiben hiervon unberührt.
4. Die mit der Verordnung vom 22. Februar 1982 im Staatsanzeiger (Nr. 12/1982, S. 620) veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 verliert für die Zonen I und II für die „Quelle Altschwambach“ sowie für die gemeinsame Zone III für die „Quelle Altschwambach“ und den „TB Oberrückersbach“ ihre Gültigkeit. Die geänderte Zone III für den TB Oberrückersbach ist auf der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Orientierungskarte im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt. Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Orientierungskarte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.
5. Die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebiets für den „TB Oberrückersbach“ ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) und dem Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 (Anlage 2). Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie liegen während der Dienststunden beim Magistrat der Stadt Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön) und dem Regierungspräsidium Kassel-Obere Wasserbehörde-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, zur Einsicht aus.

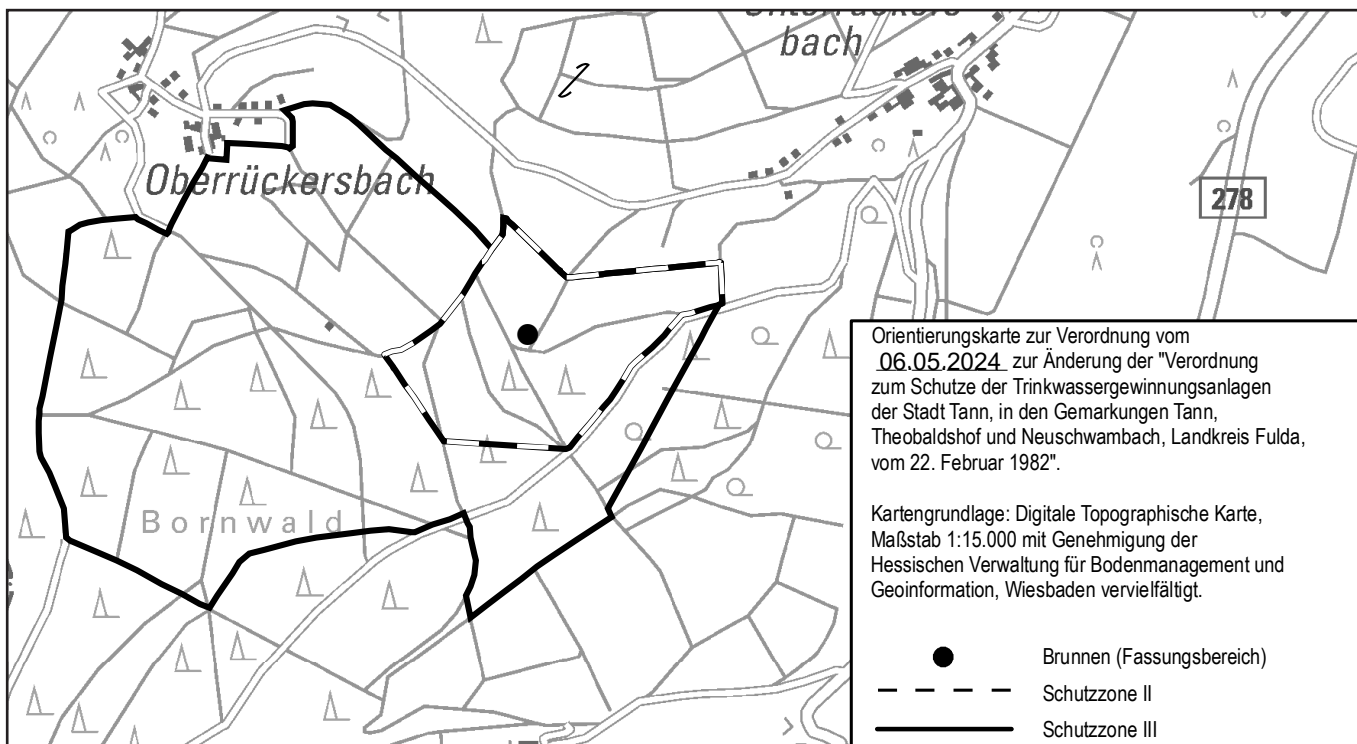
Artikel 2

Diese Verordnung (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/75-2018/7, WSG-ID 631-075) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 6. Mai 2024

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 27/2024 S. 620



488

Vorhaben der Städtischen Werke Netz + Service GmbH, Kassel Niederbringung einer Bohrung zur Grundwassererschließung mit anschließender Grundwasserentnahme im Rahmen von Pumpversuchen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH beabsichtigt die Niederbringung einer Erkundungsbohrung zur Grundwassererschließung mit anschließender Grundwasserentnahme im Rahmen von Pumpversuchen auf dem Grundstück Gemarkung Ihringshausen, Flur 19, Flurstück 73/33.

Die Bohrung dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach überschlägiger Betrachtung zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die für den Bohrplatz benötigte Fläche wird nur temporär und unter Schutz des Bodens durch Baggermatten oder Geotextil genutzt und nach Beendigung der Bohrarbeiten bis auf die für das Brunnenabschlussbauwerk benötigte Fläche wieder zurückgebaut. Fäll- oder Rodungsarbeiten sind nicht erforderlich. Die Beanspruchung des Bodens erfolgt daher in einem nur unerheblichen Umfang und hat keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Bohrplatzes wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Im direkten Bereich des Bohrplatzes befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Die Bohrung soll Grundwasser im Hauptgrundwasserleiter Mittlerer Buntsandstein erschließen. Die Bohrung ist mit einer Endteufe von 170 m u. GOK geplant. Der Ruhewasserspiegel wird bei 80 m u. GOK erwartet. Das Grundwasser ist durch die Überdeckung des Grundwasserstauers Oberer Buntsandstein (Röt) geschützt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch die Bohrung nicht zu erwarten, da die Bohrarbeiten und die Pumpversuche nach den allgemein anerkannten Regeln der Brunnenbautechnik und der Wasserwirtschaft durchzuführen sind.

Der Bohrpunkt liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete für die Tiefbrunnen II und III Kragenhofer Brücke der Gemeinde Fuldata, so dass eine Beeinträchtigung der Brunnen nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar

Kassel, den 14. Juni 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.1-79 e 611/2-2018/11

StAnz. 27/2024 S. 622

489

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Nordumgehung Wehretal-Reichensachsen im Zuge der Bundesstraße 452, Werra-Meißner-Kreis, von Bau-km 0+400 bis Bau-km 2+186, einschließlich Anschluss an die Bundesstraße 27, Anschluss der Landesstraße 3403, Anschluss des Ortsteils Reichensachsen sowie für die Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Wehretal und der Stadt Eschwege;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 69 Absatz 3 HVwVfG

Das Planfeststellungsverfahren war auf Antrag des damaligen Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege (nunmehr Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege) am 5. August 2002 eingeleitet worden. Inzwischen wurde die ursprüngliche Planung vollständig überarbeitet. Aus diesem Grund ist am 28. September 2023 die Einstellung des Verfahrens und die vollständige Neueinleitung des Planfeststellungsverfahrens beantragt worden.

Das am 5. August 2002 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Kassel, den 1. Juli 2024

Regierungspräsidium Kassel

33.1-66 k 04-01 B/7 (228)

StAnz. 27/2024 S. 623